

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

Nr. 26. Montag, den 26. Juli 1824.

**Universitätsnachricht.**

Am 21. Juli disputirte, unter dem Vorsitz des Herrn Hofgerichtsraths und Prof., D. Carl Klien, der Stud. jur. Herr Carl Wilh. Friedr. Schmiedtchen, aus Crossen, über verschiedene ihm aufgebene streitige Rechtsfälle, und hatte dabei die Herren Studiosen der Rechte: Ernst Gutlieb Frege, aus Elterlein, und Carl Wilhelm Uhle, aus Neustadt bei Chemnitz, zu Opponenten.

**Beispiel eines ältern Heirathsantrags.**

Vor einiger Zeit war im Tageblatte die Rede davon, ob es erlaubt sey, daß Frauenzimmer sich zu ehelichen Verbindungen antragen? und es wurden Gründe dafür und dawider angeführt, ohne daß die Sache genügend entschieden worden wäre. Wir wollen uns hier auf keine neue weitläufige Untersuchung des Gegenstandes einlassen; sind aber der Meinung, daß es immer sehr wohl gethan bleibe, wenn die Huldgöttinnen sich auffuchen und erobern lassen, indem man bei der feil gebotenen Waare immer gewisse stöhrrende Gedanken zu hegen pflegt, die die Lust zum Kauf nicht selten verderben. In dessen mögen Ausnahmen von der Regel zu-

weilen wohl gestattet werden. Auch waren sie schon in früherer Zeit nicht unerhört, wie aus folgendem Beispiel sattsam hervorgehet.

Die Markgräfin Mathildis, Vertraute des Pabst Gregors VII., die bereits 40 Jahr alt und zweimal verwittwet war, trug sich in optima forma dem jungen Welf, einem Sohne des alten Baiernherzogs, schriftlich zur Gemahlin an, und sagte in ihrem Schreiben unverholen, daß sie sich ihn zum Gatten wünsche und ihn mit ihrer Person die Herrschaft des schönsten Theils der Lombardei anbiete. „Nicht aus weiblichem Leichtsinne, — so drückte sie sich aus — sondern zum Nutzen meines Reichs richte ich dieses Schreiben an dich, nach dessen Empfang du mich und die Herrschaft über das Longobardische Reich in Empfang nehmen kannst. Ich will Dir viele Städte, Schloßer und herrliche Palläste, zugleich Gold und Silber ohne Zahl übergeben, und über das Alles sollst Du einen großen Namen erhalten, wenn Du Dich mir werth zu machen verstehst. Nenne mich nicht frech, daß ich Dich zuerst anrede; denn das weibliche Geschlecht darf so gut, als das männliche, eine rechtmäßige Ehe nachsuchen; und es kommt nicht darauf an, ob das Weib oder der Mann den ersten Strich der Liebe zieht, wenn nur das Band unauslösllich ge-